



Teilrevision des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden, Teil 2 (Weitere Aktualisierungen des Polizeirechts)

(Botschaften Heft Nr. 2/2025-2026, S. 151)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Justiz und Sicherheit

- Datum:** Mittwoch, 1. September 2025, 9.15 bis 15.45 Uhr
- Ort:** Grossratsgebäude, Medienraum, Masanserstrasse 3, 7000 Chur
- Präsenz:** Claus (Kommissionspräsident), Baselgia, Crameri, Derungs, Metzger, Oesch, Rusch Nigg (Kommissionsvizepräsidentin), Spagnolatti, Stocker, Wieland, Zindel, Barandun (Ratssekretariat; Protokoll)
- Regierungsrat Peyer (Vorsteher DJSG), Hunger (Generalsekretärin DJSG), Schlegel (Kommandant Kantonspolizei Graubünden), Kollegger (Leiter Rechtsdienst Kantonspolizei Graubünden), Müller (Leiter Fahndungsdienste Kantonspolizei Graubünden)
- entschuldigt:** –

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Teilrevision des Polizeigesetzes, Teil 2 (Weitere Aktualisierungen des Polizeirechts)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 79 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 29. April 2025, beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)" BR 613.000 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:	
	<p>Art. 6a Kinder und Jugendliche</p> <p>¹ Die Kantonspolizei beachtet die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Sie berücksichtigt deren Alter und Entwicklungsstand.</p> <p>² Die Kantonspolizei wahrt die Informationsrechte der gesetzlichen Vertretung von Kindern und Jugendlichen.</p>	<p>Art. 6a</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen: Claus [Kommissionspräsident], Baselgia, Crameri, Derungs, Oesch, Rusch Nigg [Kommissionsvizepräsidentin], Spagnolatti, Zindel; Sprecher: Claus [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (3 Stimmen: Metzger, Stocker, Wieland; Sprecher: Metzger)</p> <p>Streichen</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
<p>Art. 13 Ausschreibung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei schreibt eine Person aus, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, wenn:</p> <p>a) die Gesetzgebung es vorsieht;</p> <p>b) die Voraussetzungen für eine Vorführung oder den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind;</p> <p>c) sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme entzieht;</p> <p>d) sie vermisst wird;</p> <p>e) begründeter Verdacht besteht, sie werde ein schweres Verbrechen begehen oder bereite ein solches vor;</p> <p>f) ihr amtliche Dokumente zugestellt werden müssen.</p> <p>² Die Art der Ausschreibung richtet sich nach den konkreten Bedürfnissen.</p> <p>³ Personen und Sachen können zwecks verdeckter Registrierung im Sinne von Artikel 33 und Artikel 34 der Bundesverordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro¹⁾ ausgeschrieben werden.</p>	<p>³ Personen und Sachen können zwecks verdeckter Registrierung, Ermittlungsanfrage und gezielter Kontrolle im Sinne von Artikel 33 und Artikel 34 der Bundesverordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro²⁾ ausgeschrieben werden.</p>	

¹⁾ SR [362.0](#)

²⁾ SR [362.0](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p>⁴ Die Kantonspolizei ist zuständig für den Entscheid im Sinne von Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1862, wenn Personen nach Artikel 32 Absatz 1 Litera d und Litera e jener Verordnung zu ihrem eigenen Schutz ausgeschrieben werden müssen.</p>	
<p>Art. 15 Polizeigewahrsam</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann eine Person vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn:</p> <p>a) dies zum Schutz dieser oder einer anderen Person gegen eine Gefahr für Leib, Leben oder die psychische Unversehrtheit sowie für die Verhinderung oder Beseitigung einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist;</p> <p>b) dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer erheblichen Straftat erforderlich ist;</p> <p>c) sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder entziehen will;</p> <p>d) dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten Wegweisung, Ausweisung oder Auslieferung erforderlich ist.</p> <p>² Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund dieser Massnahme in Kenntnis zu setzen, und es ist ihr, sofern die Umstände es erlauben, die Gelegenheit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen.</p>	<p>² Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund dieser Massnahme in Kenntnis zu setzen, und es ist ihr, sofern die Umstände es erlauben, die Gelegenheit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck des Polizeigewahrsams nicht gefährdet wird. Ist die Person minderjährig, ist ohne Verzug deren gesetzliche Vertretung zu benachrichtigen.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
<p>³ Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden, höchstens jedoch 24 Stunden.</p>		
<p>Art. 21a Präventive Überwachungsmassnahmen 1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>¹ Zur Abwehr erheblicher Gefahren sowie zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten kann die Kantonspolizei nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit bereits vor der Aufnahme von gerichtspolizeilichen Ermittlungen den Einsatz anordnen von:</p> <p>a) präventiven Observationen;</p> <p>b) präventiven verdeckten Fahndungen;</p> <p>c) verdeckten Vorermittlungen, soweit es um die Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Sinne von Artikel 286 Absatz 2 der Strafprozessordnung geht;</p> <p>d) präventiven technischen Überwachungsgeräten, soweit es um die Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Sinne von Artikel 269 Absatz 2 der Strafprozessordnung geht.</p> <p>² Die Kantonspolizei teilt der von einer präventiven Überwachungsmassnahme direkt betroffenen Person den Grund, die Art und die Dauer der Massnahme mit, sobald der mit der Massnahme verfolgte Zweck es zulässt.</p>		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>³ Die Mitteilung gemäss Absatz 2 unterbleibt, wenn dies zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist. Vorbehalten ist die Zustimmung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts in den Fällen von Artikel 21a Absatz 1 Litera c und Litera d.</p> <p>⁴ Der Entscheid über die Mitteilung wird der Staatsanwaltschaft überlassen, wenn die Erkenntnisse aus den präventiven Überwachungsmassnahmen zur Eröffnung eines Strafverfahrens geführt haben.</p> <p>⁵ Soweit dieses Gesetz auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die geheimen Überwachungsmassnahmen verweist, kommen der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten die Aufgaben und Befugnisse der Staatsanwaltschaft zu.</p>	<p>³ Die Mitteilung gemäss Absatz 2 unterbleibt, bei präventiven Observationen, verdeckten Vorermittlungen und präventiven technischen Überwachungen, wenn dies zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist. Vorbehalten ist die Zustimmung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts in den Fällen von Artikel 21a Absatz 1 Litera c und Litera d.</p> <p>^{4bis} Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Erhalt der Mitteilung zu laufen.</p>	
<p>Art. 21b 2. Präventive Observation</p> <p>¹ Eine präventive Observation liegt vor, wenn Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachtet und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen gemacht werden. Zu diesem Zweck können technische Instrumente zur Standortermittlung eingesetzt werden.</p>	<p>¹ Eine präventive Observation liegt vor, wenn Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachtet und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen gemacht werden. Zu diesem Zweck können technische Instrumente zur Standortermittlung eingesetzt werden.</p> <p>^{1bis} Im Rahmen der präventiven Observation können technische Geräte zur Standortbestimmung eingesetzt werden. Die Standortdaten dürfen ausschliesslich für die Bestimmung des aktuellen Standorts während der laufenden Observation genutzt und weder gespeichert noch als Beweise in einem Strafverfahren verwendet werden.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>² Präventive Observationen ordnet eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier an.</p> <p>³ Dauern sie länger als einen Monat, entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant über ihre Fortsetzung.</p>		
<p>Art. 22b Automatisierte Fahrzeugfahndung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Fahndung nach Personen oder Sachen sowie zur Verhinderung, Entdeckung und Verfolgung von Straftaten Fahrzeuge sowie Kontrollschilder automatisiert erfassen.</p> <p>² Sie kann Daten mit Datenbanken automatisiert abgleichen, analysieren und zur Erstellung von Bewegungsprofilen nutzen. Der automatisierte Datenabgleich ist zulässig:</p>	<p>Art. 22b Automatisierte Fahrzeugfahndung 1. Einsatz</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Fahndung nach Personen oder Sachen auf öffentlichen Strassen Fahrzeuge und Kontrollschilder sowie zur Verhinderung, Entdeckung Fahrzeuginsassinnen und Verfolgung von Straftaten Fahrzeuge sowie Kontrollschilder Fahrzeuginsassen automatisiert erfassen-, um:</p> <p>a) nach vermissten und entwichenen Personen zu fahnden;</p> <p>b) Verbrechen oder schwere Vergehen durch die Fahndung nach Personen oder Sachen zu erkennen, zu verhindern oder zu verfolgen;</p> <p>c) Fernhalte- und Zwangsmassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern zu vollziehen;</p> <p>d) andere erhebliche Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch die Fahndung nach Personen und Sachen abzuwehren.</p> <p>² Sie Die Kantonspolizei kann Daten gemäss Absatz 1 mit Datenbanken Ausnahme der biometrischen Daten unmittelbar nach der Datenbeschaffung automatisiert abgleichen-, analysieren und zur Erstellung von Bewegungsprofilen nutzen. Der automatisierte Datenabgleich ist zulässig mit:</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>a) mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;</p> <p>b) mit Angaben zu Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist; und</p> <p>c) mit konkreten Fahndungsaufträgen.</p> <p>^{2bis} Die Kantonspolizei darf die automatisch erfassten Daten während 90 Tagen verwenden zur:</p> <p>a) Aufklärung von Verbrechen und Vergehen;</p> <p>b) Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen.</p> <p>³ Die automatisiert erfassten Daten werden vernichtet:</p> <p>a) bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank spätestens nach 90 Tagen;</p>	<p>a) mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern dem nationalen automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL);</p> <p>b) mit Angaben zu Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist; und dem Informationssystem Verkehrszulassung, soweit dieses aus dem RIPOL abgefragt werden kann;</p> <p>b^{bis}) der Fahndungsdatenbank für gestohlene Fahrzeuge von Interpol;</p> <p>b^{ter}) dem Schengener Informationssystem;</p> <p>c) mit konkreten polizeilichen Fahndungsaufträgen, welche eine der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllen.</p> <p>Ergibt der Datenabgleich eine Übereinstimmung, überprüft die Kantonspolizei manuell, ob ein Anwendungsfall gemäss Absatz 1 vorliegt.</p> <p>^{2bis} <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ Die automatisiert erfassten Kantonspolizei löscht Daten werden vernichtet gemäss Absatz 1 und Absatz 2:</p> <p>a) bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank abgeglichenen Fahndungsdaten: sofort; spätestens nach 90 Tagen</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>b) bei Übereinstimmung mit einer Datenbank nach den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.</p>	<p>b) bei Übereinstimmung mit einer Datenbank nach den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens abgeglichenen Fahndungsdaten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach den Bestimmungen, die für die sicherheitspolizeiliche Tätigkeit gelten, die zur Ausschreibung geführt hat, wenn die Kantonspolizei die ausschreibende Behörde ist; 2. in den anderen Fällen 72 Stunden nach der Meldung an die ausschreibende Behörde. <p>⁴ Die Standorte der Bildaufzeichnungsgeräte werden veröffentlicht.</p> <p>⁵ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bestimmt, wo Bildaufzeichnungsgeräte eingesetzt werden. Sie oder er überprüft die Zweckmässigkeit des Einsatzes der hochauflösenden Bildaufzeichnungsgeräte periodisch.</p>	<p>Art. 22b Abs. 3^{bis} <i>a) Antrag Kommission</i> Einfügen neuer Absatz wie folgt: ^{3bis} Werden durch die automatisierte Fahrzeugfahndung Straftaten festgestellt, richtet sich die Verwertbarkeit von Beweismitteln in Strafverfahren nach der Strafprozessordnung³.</p> <p><i>b) Antrag Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>

³ SR [312.0](#)

	<p>Art. 22b^{bis} 2. Austausch von Daten</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zu den Zwecken gemäss Artikel 22b Absatz 1 Daten von automatisierten Fahrzeugfahndungssystemen mit folgenden Behörden automatisiert austauschen:</p> <p>a) den Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;</p> <p>b) der Landespolizei Liechtenstein;</p> <p>c) dem für Zollwesen und Grenzsicherheit zuständigen Bundesamt.</p> <p>² Die Kantonspolizei kann dazu Schnittstellen mit den Systemen zur automatisierten Fahrzeugfahndung dieser Behörden einrichten.</p>	
	<p>Art. 22b^{ter} 3. Analyse von Daten</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Daten, die durch automatisierte Fahrzeugfahndungssysteme erhoben wurden, analysieren und zur Erstellung von Bewegungsprofilen nutzen:</p> <p>a) wenn eine schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht;</p> <p>b) um Verbrechen oder schwere Vergehen zu erkennen oder zu verhindern.</p> <p>² Die Analyse von Daten wird durch die Polizeioffizierin oder den Polizeioffizier angeordnet.</p>	
	<p>Art. 22b^{quater} Verkehrssicherheit</p>	<p>Art. 22b^{quater} <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern Überschrift wie folgt: Verkehrsbeobachtung</p>

¹ Die Kantonspolizei kann auf öffentlichen Strassen hochauflösende Bildübermittlungs- oder Bildaufzeichnungsgeräte einsetzen und andere technische Hilfsmittel verwenden, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

² Die Kantonspolizei kann Daten gemäss Absatz 1 unmittelbar nach der Datenbeschaffung automatisiert mit den für Strassenfahrzeuge geltenden technischen Anforderungen abgleichen.

³ Die Kantonspolizei löscht die Daten gemäss Absatz 1 und Absatz 2 nach 72 Stunden, soweit sie nicht für die Beweissicherung bei einem Verkehrsunfall oder für einen Sicherheitsvorfall benötigt werden.

⁴ Die Standorte der hochauflösenden Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte werden veröffentlicht.

⁵ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bestimmt, wo hochauflösende Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte eingesetzt werden. Sie oder er überprüft die Zweckmässigkeit des Einsatzes von Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten periodisch.

⁶ Die Kantonspolizei kann für die Zwecke gemäss Absatz 1 personenbezogene Bildaufnahmen bei folgenden Behörden im Einzelfall oder automatisiert beschaffen:

a) den Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;

b) dem kantonalen Tiefbauamt;

c) dem Bundesamt für Strassen;

Art. 22b^{quater} Abs. 6 lit. b

a) Antrag Kommission

Streichen

b) Antrag Regierung

Gemäss Botschaft

	d) dem für Zollwesen und Grenzsicherheit zuständigen Bundesamt.	
<p>Art. 22d Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs</p> <p>¹ Die Kantonspolizei ordnet die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs für eine Notsuche und für die Fahndung nach verurteilten Personen nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs⁴⁾ an.</p> <p>² Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts genehmigt diese Anordnung und trifft die für die Wahrung des Berufsgeheimnisses erforderlichen Massnahmen.</p> <p>³ Richterliche Entscheide können mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die strafrechtliche Beschwerde sinngemäss.</p>	<p>² Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des kantonalen ZwangsmassnahmengerichtsDas kantonale Zwangsmassnahmengericht genehmigt diese Anordnung und trifft die für die Wahrung des Berufsgeheimnisses erforderlichen Massnahmen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 27a Datenbeschaffung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags Informationen und Daten aus öffentlich zugänglichen, privaten und amtlichen Quellen erheben und entgegennehmen.</p>	<p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags Informationen und Daten aus öffentlich zugänglichen, privaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bei anderen öffentlichen Organen und amtlichen Quellen erheben und entgegennehmenPrivaten beschaffen, soweit dies notwendig ist, um eine polizeiliche Aufgabe zu erfüllen.</p>	

⁴⁾ SR [780.1](#)

<p>² Sie kann Daten ausländischer, eidgenössischer und kantonaler Polizei-, Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden entgegennehmen oder im Abrufverfahren anfragen.</p> <p>³ Öffentliche Organe oder Behörden sowie Private geben der Kantonspolizei Daten bekannt, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgabe notwendig ist. Sie können ihr die Daten im Abrufverfahren zugänglich machen.</p>	<p>² Sie Die Kantonspolizei kann Daten ausländischer, eidgenössischer, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bei ausländischen, eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Polizei-, Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden entgegennehmen oder im Abrufverfahren anfragen, soweit die automatisierte Datenbeschaffung für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der Kantonspolizei notwendig ist.</p> <p>³ Öffentliche Organe oder Behörden des Kantons Graubünden, der Bündner Regionen und Gemeinden sowie Private geben der Kantonspolizei Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt, soweit dies zur für die Erfüllung der einer polizeilichen Aufgabe notwendig ist. Sie können ihr die Daten im Abrufverfahren zugänglich machen.</p> <p>⁴ Bündner Polizeibehörden, die dem Ostschweizer Polizeikonkordat angehören, gewähren der Kantonspolizei den Zugriff auf polizeiliche Datenbestände mittels Abrufverfahren. Andere öffentliche Organe des Kantons, der Bündner Regionen oder Gemeinden können der Kantonspolizei die Daten im Abrufverfahren zugänglich machen.</p>	<p>Art. 27a Abs. 3 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: ³ Öffentliche Organe oder Behörden des Kantons Graubünden, der Bündner Regionen und Gemeinden sowie Private geben der Kantonspolizei Daten...</p> <p>Art. 27a Abs. 4 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: ⁴...Andere öffentliche Organe des Kantons, der Bündner Regionen oder Gemeinden können der Kantonspolizei die Daten im Abrufverfahren zugänglich machen.</p>
<p>Art. 29 Datenbekanntgabe</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Daten an Dritte weiterleiten, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für:</p> <p>a) die Erfüllung polizeilicher Aufgaben; oder</p> <p>b) die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.</p>	<p>¹ Die Kantonspolizei kann Daten an Dritte weiterleiten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, Privatpersonen bekanntgeben, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für:</p>	

<p>² Die Datenbekanntgabe gegenüber anderen kantonalen sowie den eidgenössischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden kann auch automatisiert erfolgen.</p> <p>³ Die Kantonspolizei kann Gemeinden Zugriff auf polizeiliche Datenbestände gewähren, soweit dies für die Erfüllung von delegierten polizeilichen Aufgaben notwendig ist.</p>	<p>^{1bis} Die Kantonspolizei kann Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, anderen öffentlichen Organen im Einzelfall von Amtes wegen oder auf Ersuchen hin bekanntgeben, soweit die Datenbekanntgabe für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der Kantonspolizei oder des empfangenden öffentlichen Organs notwendig ist.</p> <p>² Die Datenbekanntgabe gegenüber anderen kantonalen sowie den eidgenössischen an eidgenössische, kantonale und kommunale Polizei- und Strafverfolgungsbehörden kann auch automatisiert erfolgen, soweit die automatisierte Datenbekanntgabe für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der Kantonspolizei oder des empfangenden öffentlichen Organs notwendig ist.</p> <p>³ Die Kantonspolizei kann Gemeinden gewährt Bündner Polizeibehörden, die dem Ostschweizer Polizeikonkordat angehören, Zugriff auf polizeiliche Datenbestände gewähren im Abrufverfahren, soweit dies die automatisierte Datenbekanntgabe für die Erfüllung von delegierten polizeilichen Aufgaben einer gesetzlichen Aufgabe der Kantonspolizei oder des empfangenden Polizeior-gans notwendig ist.</p>	
	<p>Art. 29^{bis} Datenaustausch mit Schengen-Staaten</p> <p>¹ Für den direkten Informationsaustausch mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten, die mit der Schweiz über eines der Schengen-Assoziierungsabkommen verbunden sind (Schengen-Staaten), findet das Bundesgesetz über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten⁵⁾ sinngemäss Anwendung.</p>	
<p>Art. 29b Datenaustausch in der automatisierten Fahrzeugfahndung</p>	<p>Art. 29b Aufgehoben</p>	

⁵⁾ SR [362.2](#)

<p>¹ Die Kantonspolizei kann Daten der automatisierten Fahrzeugfahndung bei anderen Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, der Landespolizei Liechtenstein, dem Bundesamt für Strassen sowie dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit zu den in Artikel 22b Absatz 1 genannten Zwecken im Abrufverfahren beschaffen und erhobene Daten gemäss Artikel 22b Absatz 3 bearbeiten.</p> <p>² Sie kann den in Absatz 1 genannten Behörden, ausgenommen dem Bundesamt für Strassen, Daten der automatisierten Fahrzeugfahndung zu den in Artikel 22b Absatz 1 genannten Zwecken im Abrufverfahren bekanntgeben.</p> <p>³ Dazu kann sie Schnittstellen mit den Systemen zur automatisierten Fahrzeugfassung dieser Behörden einrichten.</p>		
<p>Art. 30 Einzelheiten</p> <p>¹ Die Regierung regelt die Einzelheiten der Datenbearbeitung, insbesondere bezüglich Art, Umfang, Zugriffsberechtigung, Aufbewahrungsdauer und Weitergabe der registrierten Daten, deren Löschung sowie des Auskunfts- und Berichtigungsverfahrens.</p>	<p>¹ Die Regierung regelt die Einzelheiten der Datenbearbeitung, insbesondere bezüglich Art, Umfang, Zugriffsberechtigung, Aufbewahrungsdauer und Weitergabe der registrierten Daten, sowie deren Löschung sowie des Auskunfts- und Berichtigungsverfahrens.</p>	<p>Art. 30 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern Überschrift wie folgt: Ausführungsbestimmungen zur Datenbearbeitung</p>
	<p>Art. 30a Aufsicht über die Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die Aufsichtsstelle überprüft periodisch, ob die Kantonspolizei die datenschutzrechtlichen Vorgaben einhält.</p> <p>² Die Prüfung erfolgt risikobasiert. Sie bezieht sich insbesondere auf:</p> <p>a) die präventiven Überwachungsmaßnahmen;</p> <p>b) die verdeckte Überwachung allgemein zugänglicher Orte;</p>	

	<p>c) die automatisierte Fahrzeugfahndung;</p> <p>d) die Datenbearbeitung im Rahmen des Bedrohungsmanagements.</p>	
	6a. Rechtsschutz	
	<p>Art. 30b Grundsatz</p> <p>¹ Der Rechtsschutz gegen Entscheide, welche die Kantonspolizei auf der Grundlage dieses Gesetzes trifft, richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁶⁾, sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.</p>	
	<p>Art. 30c Polizeigewahrsam</p> <p>¹ Der Polizeigewahrsam gemäss diesem Gesetz und dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen⁷⁾ kann innert zehn Tagen seit der Anordnung beim kantonalen Zwangsmassnahmengericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.</p> <p>² Das kantonale Zwangsmassnahmengericht entscheidet so rasch als möglich. Die Gerichtsferien gelten nicht.</p> <p>³ Im Übrigen gelten für das Beschwerdeverfahren die Regelungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁸⁾.</p>	

⁶⁾ [BR 370.100](#)

⁷⁾ [BR 613.180](#)

⁸⁾ [BR 370.100](#)

	<p>Art. 30d Entscheide des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts</p> <p>¹ Entscheide, die das kantonale Zwangsmassnahmengericht auf der Grundlage dieses Gesetzes und des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen trifft, können mit verwaltungsgerechtlicher Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.</p> <p>² Die Gerichtsferien gelten nicht.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass "Gerichtsorganisationsgesetz⁹⁾ (GOG)" BR 173.000 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 59 Zusammensetzung und Stellung</p> <p>¹ Das kantonale Zwangsmassnahmengericht besteht aus einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.</p> <p>² Das Zwangsmassnahmengericht ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.</p>	<p>¹ Das kantonale Zwangsmassnahmengericht besteht im Minimum aus einer Einzelrichterin und drei Einzelrichtern oder einem Einzelrichter sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.Einzelrichtern.</p> <p>^{1bis} Der Grosse Rat legt jeweils vor Beginn der Amtsperiode auf Antrag des Obergerichts die Gesamtanzahl der Einzelrichterinnen und Einzelrichter des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts fest.</p> <p>^{1ter} Kann das kantonale Zwangsmassnahmengericht die Geschäftslast nicht mit der für die jeweilige Amtsperiode festgelegten Anzahl Einzelrichterinnen und Einzelrichter bewältigen, erhöht der Grosse Rat auf Antrag des Obergerichts die Anzahl der Einzelrichterinnen und Einzelrichter im erforderlichen Umfang.</p>	

⁹⁾ Die Regierung hat das Gerichtsorganisationsgesetz gestaffelt in Kraft gesetzt (siehe AGS 2023-008 und AGS 2024-003).

<p>³ Administrativ ist es einem Regionalgericht angegliedert. Es verfügt dort über eine Zustelladresse, kann die Infrastruktur des bezeichneten Regionalgerichts beanspruchen und dessen Mitarbeitende beziehen.</p>		
<p>Art. 61 Stellvertretung</p> <p>¹ Kann die Einzelrichterin oder der Einzelrichter wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht durch eine Stellvertretung ersetzt werden, bezeichnet das Obergericht die Stellvertretung aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte, die einer Strafkammer vorstehen und nicht dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht angehören.</p>	<p>¹ Kann die Einzelrichterin oder der Einzelrichter das kantonale Zwangsmassnahmengericht wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht durch eine Stellvertretung ersetzt besetzt werden, bezeichnet das Obergericht die Stellvertretung aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte, die einer Strafkammer vorstehen und nicht dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht angehören.</p>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	<p>Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	

Anträge der Regierung gemäss Botschaft S. 197:

2. der Teilrevision des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.000), Teil 2 (Weitere Aktualisierungen des Polizeirechts), zuzustimmen;

Gemäss Botschaft

Chur, 1. September 2025/pbar